

worden (ebd.)! In Ghana habe die Regierung Rawlings eine Wende zum Positive(re)n eingeleitet (93 f., 142, 145), nicht zuletzt durch Korrekturen des (überbewerteten) Wechselkurses der nationalen Währung. Eine gewisse Sonderstellung nimmt Nigeria bereits wegen der insgesamt eher geringen Rolle der Kakaowirtschaft in diesem Öl-Staat ein (171); der Sektor gebe (Mitte der 80er Jahre) ein "trauriges Bild" ab (240), zumal zwei Weltbank-Programme (1971, 1974) keine langfristigen Wirkungen gezeigt hätten (211-213). Eine strukturelle Überalterung der Kakaopflanzen (203) besteht auch im Nachbarland Kamerun (269, 277), wo die Produktion bereits seit Jahrzehnten stagniert (266, 330), so daß die angeblich politisch große Bedeutung des Agrarsektors kaum ernstzunehmen sei; im strengen Sinne fehle die Profitabilität (309, 311, 320). Äquatorialguinea schließlich - in der Kolonialzeit eine "Agrarfabrik par Excellence" (353), die "Schweiz Afrikas" (346) - sei trotz eines langjährigen politischen Chaos (unter *Macias*) noch immer vom Export von Kakao abhängig, für dessen Anbau auf der Insel Bioko besonders günstige klimatische Bedingungen herrschten. Bislang sei die seit 1979 versuchte Wiederbelebung jedoch kaum erfolgreich; ein seit 1985/86 angelaufenes Weltbankprojekt (381) - zu dem jedoch bisher der Zugang nicht allgemein eröffnet sei - mache immerhin deutlich, "daß bei fairen Preisen für Inputs und die Kakaoernte respektable Gewinne möglich sind" (383). *Jakobéit* räumt aber ein, daß dabei offen bleiben müsse, "ob der Preisverfall auf den Weltmärkten letztlich nicht auch eine solche sinnvolle Sektorpolitik zerstören" würde (ebd.). Das Gesamtbild zeigt damit erhebliche Unterschiede zwischen den westafrikanischen Produzenten einerseits, Malaysia und Brasilien zum anderen. Sie belegen die Schlußfolgerung der Herausgeber/Autoren, "that, in the long run, only producers with efficient hybrid cocoa plantations and private marketing channels - efficiently translating price signals to producers - will be able to compete successfully in the world market" (507). Afrika scheint somit wiederum auf der Seite der Verlierer zu stehen.

Ludwig Gramlich

Ernst-Joachim Mestmäcker / Christoph Engel

Das Embargo gegen Irak und Kuwait

Entschädigungsansprüche gegen die Europäische Gemeinschaft und gegen die Bundesrepublik Deutschland - Ein Rechtsgutachten

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1991, 89 S., DM 29,-

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die Veröffentlichung eines Rechtsgutachtens für die Mannesmann AG zur Frage, ob die EG oder die Bundesrepublik Deutschland den betroffenen Konzerngesellschaften der Mannesmann AG "zur Entschädigung wegen des Embargos gegen Irak und Kuwait verpflichtet sind" (S. 9). Die Konzerngesellschaften hatten Verträge mit irakischen Auftraggebern (Behörden oder staatlichen Gesellschaften)

über Lieferungen und Leistungen geschlossen, die keine Embargo-, wohl aber Force-Majeure-Klauseln enthalten und unter der Prämisse "Garantien auf erstes Anfordern" geschlossen wurden. Dabei handelte es sich um sog. Barter-Geschäfte - also: Kompensationsgeschäfte "Ware gegen Dienstleistung" - ohne Verstoß gegen das KWKG, so jedenfalls die Voraussetzung für die rechtliche Bewertung der Verfasser. Vorangestellt ist der Untersuchung die Schilderung des Sachverhalts, beginnend mit dem Überfall des Irak auf Kuwait am 2. August 1990 und fortführend mit der Verhängung eines Embargos durch die EG und die Vereinten Nationen (unter Berufung auf Art. 51 UN-Charta, vgl. Res. SR 661/90 - unter ausdrücklicher Einbeziehung bereits bestehender Verträge mit Partnern aus dem Irak -). Ausgangspunkt der eigentlichen Rechtsfrage ist die VO (EWG) No. 2340/90 vom 8.8.1990 (Abl. L 213/1 v. 9.8.1990) auf Grundlage des Art. 113 EWG-V; diese verbietet mit Wirkung vom 7.8.1990 (!) jeglichen Handelsverkehr mit dem Irak und Kuwait. Daran anschließend erging die 10. Verordnung zur Änderung der AußenwirtschaftsVO, das Zahlungs- und Vermögensübertragungsverbot auch gegenüber Bankgarantien beinhaltend (also: eine strafbewehrte Umsetzung der EWG-VO durch § 69 a Abs. 1, ABs. 2 AWVO i.V.m. § 27 AWG).

Die Vereinten Nationen verhängten mit Res. SR 665/90 vom 25.8.1990 eine Blockade über See- und Luftfracht nach Irak und Kuwait mit Sanktionsandrohung gegen Nichtbefolger. Diese Vorgaben bilden den Kern des Untersuchungsgegenstandes der Verfasser; nachfolgend aufgezeigte Regelungswerke - wie die Erweiterung des Embargos durch die EG auf Dienstleistungen, die Reaktion durch den Irak mittels des "Gesetzes zum Schutz des irakischen Vermögens" mit der Regelung der Haftung vollen Umfangs für embargobedingten Lieferverzug und Sperrung jeden Vermögens, Aufhebung des Embargos gegen Kuwait und Lockerung gegenüber dem Irak, Frage der sog. Hermes-Deckungen - seien hier nur am Rande erwähnt. Die EG und der Bundesminister für Wirtschaft haben eine Entschädigungsleistung an die Betroffenen abgelehnt.

Ausgangspunkt der Überlegungen der Verfasser zu einer Haftung der EG (sowohl für rechtmäßiges wie unrechtmäßiges Handeln, S. 19 ff.) ist einerseits die Frage der Kompetenz der EG - diese ist nach Auffassung *Mestmäckers* und *Engels* überschritten, wird aber durch den einstimmigen Beschuß des SR in Res. 661/90 "geheilt" (S. 26) - und andererseits der Eingriff in vermögensrechtliche Positionen der betroffenen Unternehmen durch die VO No. 2340/90; die vermögenswerte Position wird dabei einheitlich betrachtet, also (im Ergebnis) keine Differenzierung unterschiedlicher Eingriffsstufen - wie Verlust einer Geschäftsbeziehung, nutzloser Vorbereitungshandlung, Verfall von Sicherheiten, Verlust des Anspruchs auf Gegenleistung und im Irak zurückgelassenes Material - vorgenommen (S. 40). Der Schutz des Eigentums ergebe sich aus Art. 222 EWG-V, der Bestand und Ausübung, aber auch Inhalt und Schranken bestimme (S. 32). Aus dieser Vorschrift und dem Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (ZPI EMRK) ergebe sich der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß ein entschädigungsloser Eingriff in laufende Vertragsbeziehungen diese weitgehend entwerte und daher rechtswidrig sei (S. 55-62): Die Kriterien des Sonderopfers und der Schwere des Eingriffs überschritten die Grenze des Art.

215 Abs. 2 EWG-V; die EG schulde gleichwohl keinen vollen Schadensersatz, sondern nur angemessene Entschädigung (S. 65). Die Frage der Haftung und Entschädigung für rechtmäßiges Handeln wird nicht weiter erörtert (S. 67).

Die staatshaftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen gegen die Bundesrepublik Deutschland sind nach Meinung der Verfasser nicht schon wegen der Haftung der EG ausgeschlossen (S. 68 ff.), da das deutsche Außenwirtschaftsrecht weiter gehe und darüber hinaus die VO No. 2340/90 direkte Wirkung entfalte. In Betracht kam daher nur eine Haftung wegen enteignungsgleichen Eingriffs, was jedoch mit der Begründung offen bleibt, das Bundesverfassungsgericht habe zunächst über die Verfassungsbeschwerde der Mannesmann AG zu entscheiden (S. 71). Die Haftung für den enteignenden Eingriff entwickeln die Verfasser aus dem Aufopferungsgedanken - hier: dem Eingriff in laufende Verträge zum Nachteil der Auftraggeberin des Gutachtens (S. 72) als rechtmäßige hoheitliche Maßnahme mit "atypischen und unvorhergesehenen Nebenfolgen und Nachteilen -, die die Schwelle des Unzumutbaren überschritten habe. § 2 ABs. 2 AWG sehe keine Entschädigung vor und sei daher verfassungsrechtlich bedenklich; die Umsetzung der EG-Verordnung durch § 69 a AWVO sei eigentlich nicht nötig gewesen, da die EWG-VO direkt wirke; der Anknüpfungspunkt liege aber - nach der Theorie des "acte mixte" (S. 75) - in der Verknüpfung von Verordnung und Beschuß der Ratsmitglieder der EG. Im übrigen habe bei Unwirksamkeit der EWG-VO die Umsetzung durch § 69 a AWVO eine eigenständige Wirkung. Im übrigen sei die Bundesrepublik selbst an die europäische Grundrechtsordnung gebunden (Hinweis auf den EuGH - Fall Wachauf -).

Eine Rechtfertigung könne jedenfalls nicht durch Art. 24 GG und die Mitgliedschaft der Bundesrepublik bei den Vereinten Nationen konstruiert werden. Die Vereinten Nationen unterlägen keiner Verpflichtung, eine Entschädigung vorzusehen; dies sei ungeachtet der Frage zu beachten, ob die Bundesrepublik zum Zeitpunkt der SR Res. 661/90 Mitglied des Sicherheitsrates gewesen sei.

Die Verfasser haben für die Verlagsveröffentlichung die strenge Gutachtenform beibehalten. Dies ist deshalb ein Gewinn für die Lektüre, weil dadurch Stringenz der Argumentation, zielgerichtete Hinweise und Ergebnisorientiertheit jederzeit spürbar sind; "unterschlagen" werden andere Meinungen (und andere Gutachten zur gleichen Frage) gleichwohl nicht (vgl. - auch über die angegebenen Fn. hinaus - *Häde*, BayVBl. 1991, S. 485 ff.; *Wimmer*, BB 1990, S. 1986 ff.). Folgerichtig bleibt es auch bei der Ausrichtung auf die zu erörternden Interessen der Auftraggeberin des Gutachtens. Offen bleiben insofern Fragen der völkerrechtlichen Zulässigkeit eines Embargos (vgl. dazu zusammenfassend *Görnig*, JZ 1990, S. 113 ff.; s.a. *Putler*, Völkerrechtliche Grenzen von Export- unr Reexportverboten, Baden-Baden 1989, insbes. S. 51 ff., besprochen in VRÜ 25, 1992, S. 254 ff.) bzw. die daraus resultierenden verfassungs- und europarechtlichen Fragen (vgl. dazu *Stenger*, Das Handelsembargo im Außenwirtschaftsrecht, Gießen 1988, insbes. S. 54 ff., 73 ff.).

Hinzuweisen ist auch darauf, daß das LG Bonn zwischenzeitlich eine Klage auf Schadensersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland - auch unter Berücksichtigung von Art. 12 GG und (hypothetischer) Annahme der Rechtswidrigkeit der EWG-VO Nr. 2340/90 - als

unbegründet abgewiesen hat (Urt. v. 26.2.1992 - 1 O 446/90 - (nicht rechtskräftig), abgedruckt in DWir 1992, S. 215 ff. m. Anm. *Graf v. Westphalen*; s.a. *ders.*, EWS 1990, S. 205 ff. zu Embargo-Fragen hinsichtlich Bank-Garantien). Die Oberfinanzdirektion Münster hatte bereits mit Verfügung v. 23.1.1991 Stundung oder Vollstreckungsaufschub für Steuerschulden in Aussicht gestellt, die aus Gewinnermittlung von Forderungen bundesdeutscher Unternehmen gegen den Irak und Kuwait resultierten (abgedruckt in BB 1991, S. 453). Mittlerweile verbietet die EWG-VO No. 3541/92 (ABl. Nr. L 361 v. 10.12.1992) die Erfüllung von Ansprüchen gegen natürliche und juristische Personen seitens des Irak (Art. 2) unter Berufung auf besagte Res. SR 661/90 und 687/91.

Das vorliegende Gutachten stellt eine wertvolle Bereicherung der Erörterungen zu Entschädigungsfragen hoheitlicher Akte dar; inwieweit diese durch die Schaffung eines Entschädigungsfonds der Vereinten Nationen (UNCF; siehe Res. SR 692/91; dazu *Hauser*, RIW 1992, S. 533 ff.; *Rovine*, Am. Rev. of Int'l Arbitration 2, 1992, S. 102 ff.) an Brisanz verlieren, muß abgewartet werden.

Niels Lau

Wolfgang H. Leidhold

Krise unter dem Kreuz des Südens: Die Pazifische Inselregion und die internationale Sicherheit

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1991, 507 S., DM 39,-

Die in der Reihe "Internationale Politik und Sicherheit" (Stiftung Wissenschaft und Politik, Ebenhausen) des Nomos Verlages erschienene Arbeit von *Wolfgang H. Leidhold* ist eine aktualisierte Fassung seiner Habilitationsschrift, die 1988 an der Philosophischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg eingereicht und deren Thema durch das Projekt "Insulare Kleinstaaten und soziales politisches Ordnungsgefüge im Südpazifik" *Friedrich von Krosigk* angeregt wurde. In dieser gekürzten Version wird von Beginn an deutlich, daß dem Leser kein Detail entgehen darf, weil er sonst den vielseitigen gedanklichen Ansätzen des Autors nicht gerecht wird.

Die beiden wichtigsten Fragen, die in dieser 1989 beendeten "Kurzfassung" gestellt werden, sind die nach der Gestaltung der Sicherheitsbeziehungen zwischen den kleinen Staaten und den großen an der Peripherie und die nach der Entwicklung der Position dieser kleinen Staaten im Kontext der internationalen Sicherheitspolitik.

In der Einleitung erklärt *Leidhold* den Aufbau seines Buches: "Um die Beziehungen zwischen kleinen und großen Staaten zu erhellen, werden die sicherheitspolitischen Probleme der Region aus wechselnden Blickwinkeln untersucht, und um die Entwicklung der Position dieser kleinen Staaten herauszuarbeiten, wird das Material in historischer Folge geordnet" (S. 13). Das Hauptaugenmerk ist - wie der Titel schon sagt - auf die Sicherheits-